

Bern, 02.05.2024

Einladung zur Sitzung der Kommission Richtlinien und Praxis RiP

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Gerne lade ich euch mit untenstehender Traktandenliste zur Sitzung der Gesamtkommission RiP ein.

Datum: Donnerstag, 16. Mai 2024

Zeit: 13.15 bis 16.15 Uhr

Ort: Bahnhofbuffet, 4600 Olten, 1. Stock, Beschilderung beachten

	Traktanden	Wer	Zeit	Ziel	Beilagen
	Begrüssung	chä	5'	I	
1.	Protokoll der letzten Sitzung vom 08.02.2023		5'	G	1
2.	Informationen aus der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung	mka	15'	I	
3.	Richtlinienrevision 2023 – 2027: Überblick über den Stand der Arbeiten	chä	15'	I	3
4.	SKOS-Richtlinienrevision, 2. Etappe, Themen: a) A.5. Nothilfe: Rückmeldung aus der Kommission RiP zum aktuellen Text (Umfrage Hilfe in Notlagen - Nothilfe) und Kommentare der Kommission Rechtsfragen b) E. Rückerstattung: Vorschlag AG RiP c) Vermögensfreibeträge: Vorschlag AG RiP d) Sozialhilfe Auslandschweizer:innen	chä	50'	I/D I/D	4a 4b 4c 4d
	Pause				
5.	Zukunft AG RiP: Aufstockung um mindestens drei Personen	chä	10'	D	
6.	AG Rechtsberatung: Entscheid RiP Mitarbeit (interessiert sind Heinrich Dubacher, Julien Nicolet, Micheal Keogh)	chä	5'	E	
7.	Zeso Praxisbeispiele: 2011 – 2020 Unklarheiten bereinigen	chä/ svo	5'	I	
8.	Varia				

D: Diskussion E: Entscheid G: Genehmigung I: Information W: Wahl

Beste Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Hänzi', followed by a period.

Claudia Hänzi, Präsidentin der Kommission RiP

Protokoll der Gesamtkommission RiP

Donnerstag, 8. Februar 2024, 13.15 – 16.15 Uhr

Bahnhofbuffet, 4600 Olten, 1. Stock, Raum Hilari

Vorsitz: Claudia Hänzi
Anwesend: Béatrice Aerni, Robin Bannwart, Eva Bühler, Jürg Bruggmann, Heinrich Dubacher, Philippe Dubois, Renate Ellenbroek, Roland Favre, Philipp Frei, Lea Höschele, Markus Kaufmann, Michael Keogh, Anita Küng, Damian Maurer, Julien Nicolet, Cristina Oberholzer, Simon Vögeli
Entschuldigt: Philip Fehr, Marion Hasler, Patricia Max, Markus Morger, Paola Stanic, Timo Sykora
Protokoll: Iris Meyer

Traktanden

1. Protokoll der RiP-Retraite vom 7./8. September 2023
2. Informationen aus der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung
3. Richtlinienrevision 2023 – 2027: Überblick über den Stand der Arbeiten
4. Richtlinienrevision 2. Etappe (2025) – Themen
5. Karenzfrist für Vermögensanrechnung und die Höhe der anrechenbaren Wohnkosten - Vertiefungsbericht Peter Mösch
6. ZESO Praxisbeispiele Schwelleneffekte beim Besuchsrecht (Zeso 1/20)
7. Vergabe der Aufträge für die Zeso 2, 3 und 4 2023
8. Varia

Einleitung: Claudia begrüsst zur Sitzung und gibt die Absenzen bekannt. Die Traktandenliste wird unverändert genehmigt. Die Traktandenliste bleibt unverändert.

Claudia begrüsst Damian Maurer vom Sozialdienst der Stadt Zürich und Elena Schneider, welche die SKOS ab März verstärken wird.

Wer / Termin

1. Protokoll der RiP Sitzung vom 30. November 2024

Genehmigung

Keine Änderungsanträge.

Beschluss: Das Protokoll der Sitzung vom 30. November 2024 wird genehmigt und verdankt.

2. Informationen aus der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung

Information

Markus berichtet in der SKOS GL über die neuste **Sozialhilfestatistik** (PPT im Anhang). Die Zahlen gingen auch 2023 weiter zurück.

Die Charta Sozialhilfe hat eine **Studie zu Kindern in der Sozialhilfe** in Auftrag geben. Sie soll deren materielle Absicherung in der Sozialhilfe klären. Die Studie wird vom Büro BASS und der BFH (Pascal Coullery) durchgeführt.

Der **Caseload Converter** zum Thema Falllast wird im Frühling veröffentlicht. Das Tool kann in Lizenz erworben werden.

Die SKOS nahm Stellung zur **Vernehmlassung zur KVG-Revision für Inhaftierte** in der Schweiz (publiziert auf der [SKOS-Webseite](#)). Es soll nun ein Obligatorium geben für diese Gruppe.

3. Richtlinienrevision 2023 – 2027:

Information

a) Überblick über den Stand der Arbeiten: Die Arbeiten schreiten rasch voran, auch in schwierigen Themen. Eine Pendenz wird von den Rechtsfragen bearbeitet, siehe dazu Traktandum 4a. Claudia führt durch die Liste (Beilage 3a).

Grundbedarf: die SKOS hat für die SODK einen Bericht erstellt. Das Thema GBL wird in zwei Schritte unterteilt. Die SODK setzt am 29.02.2024 eine SODK-interne Arbeitsgruppe ein, welche in einem ersten Schritt den Anpassungsmechanismus überprüft und der SKOS und der SODK bis Herbst 2024 einen Vorschlag unterbreiten wird. Dieser wird in die Vernehmlassung der Richtlinienrevision im Winter 24/25 aufgenommen. Aufgrund des Berichts Kolly (Vergleich Mischindex- LIK-Index) gibt es gute Argumente für das bestehende Modell Mischindex. Der Orientierungswert (aktuell die Ausgaben der 10% einkommensschwächsten Haushalte nach Haushaltsbudgeterhebung HABE) wird im zweiten Schritt überprüft werden durch die AG-SODK. Vorschläge sollen bis Sommer 2025 erarbeitet werden und in die 3. Etappe der Revision einfließen

Rückerstattung: Die RiP schlägt eine Vereinfachung vor, nur noch Wohnkosten und GBL zu berücksichtigen und Personen in Ausbildung nicht (mehr) zur Rückerstattung zu verpflichten. Dies wird dem Vorstand der SKOS in einem Bericht vorgelegt, damit die fachliche Diskussion geführt werden kann. Die Hoheit liegt bei den Kantonen. Vorausgesetzt, der Vorschlag wird durch die Diskussion bestätigt, wird dieser im Winter in die Vernehmlassung bei den Mitgliedern gehen. Da die Rückerstattung sehr auf kantonale Prozesse abgestützt ist, versucht die SKOS die Diskussion bereits vor der Vernehmlassung mit den Kantonen zu führen.

b) Rückmeldung aus dem Echange romand

Die frankophonen Mitglieder der RiP haben sich mit der Übersetzung der jetzigen Revisonsthemen auseinandergesetzt. Es gab keine grundsätzlichen Änderungen der Vorschläge. Einzige Divergenz herrscht bei der Rückerstattung: In der Romandie verzichten die meisten Kantone auf eine Rückerstattung aus Einkommen. Deshalb wird vorgeschlagen, in E .2.1., Ziff 1 die « muss» Formulierung in eine Kann-Formulierung umzuwandeln. Die «Kann» Formulierung in E.2.1. Ziff. 1 soll geprüft werden nach der Diskussion im Vorstand. Ansonsten war es eine grosse Diskussion um die genauen Begrifflichkeiten, wie es auch im Deutschen immer der Fall ist.

A.2. Objectifs de l'aide sociale | Ziele der Sozialhilfe:

Auf Französisch sollen beide Varianten genutzt werden: « l'égalité des sexes et des genres » biologisches und soziales Geschlecht auf Deutsch, was keine Debatte auslösen soll. Die Öffnung wurde noch nicht gemacht wird aber begrüsst.

A.2, Erläuterungen C.2. Couverture d'octroi | Anspruchsvoraussetzungen:

Die Formulierung ändern: Anstatt ~~Voraussetzungen~~ sollen Kompetenzen genutzt werden. Eine Potenzialabklärung zielt darauf hin, die Ressourcen zu nutzen.

Ändern in Kompetenzen und Ressourcen in d und F

C.4.2. Frais de logement | besondere Wohnkosten:

mit günstige Wohngelegenheit soll klar sein, dass es um den finanziellen Aspekt geht.

Französisch: bon marché, deutsch: kostengünstig

C.6.2. Formation | Bildung:

In der französischen Übersetzung wurde entschieden statt favorise – encourage zu verwenden. Auf Deutsch muss nichts bereinigt werden.

E.2.1. Situation économique favorable | günstige Verhältnisse:

Die Gruppe diskutierte darüber, dass statt einer «soll», eine «kann»-Formulierung (peuvent au lieu de doivent) verwendet werden soll.

Diese Frage wird der GL übertragen. Es kann zu den Varianten aufgenommen werden. Es kommt darauf an, ob man ein kann oder soll Formulierung nutzen.

Die Diskussion in der VS-Retraite soll abgewartet werden.

GL/VS

4. SKOS-Richtlinienrevision 2. Etappe Themen**Information****a) A.5. Nothilfe: Rückmeldung aus der Kommission Rechtsfragen zum aktuellen Text:**

Die Kommission Rechtsfragen wünscht eine Präzisierung der Nothilfe. Die Begriffe Nothilfe und Hilfe in Notlagen werden häufig, aber nicht immer einheitlich verwendet. Deswegen möchte die Kommission eine Präzisierung und die Begrifflichkeit erklären. Dazu gibt es zwei Varianten (4.a). Der Grundsatz ist unbestritten. Bei den Erläuterungen folgen Ausführungen.

Präzisierung: Eine Notlage ist nicht nur finanzieller Art, es gibt auch andere Notlagen. Deshalb möchte die Kommission Rechtsfragen den Begriff «~~finanzielle~~ Notlage» anpassen.

Diskussion:

- Durch die Streichung von «finanziell», wird die persönliche Hilfe gestärkt.
- Ferner ist es rechtlich korrekt, da Art. 12 BV generell von einer generellen Notlage spricht, nicht nur von einer finanziellen Notlage.

Beschluss: Das Wort «finanziell» wird gestrichen.

Der erste Satz unter A.5 wird als sehr juristisch erachtet. Der Satz wurde jedoch von der RiP bereits abgeseget.

Begriffe: Die **Hilfe in Notlagen** wird als Begriff in Art. 12 BV verwendet. Die **Nothilfe** ist umgangssprachlich und wird seit 2003 verwendet, als die Nothilfe für ausländerrechtliche Kontexte geschaffen hatte. Die Rechtskommission macht zwei Vorschläge: Entweder

sollen immer beide verwendet werden (Hilfe in Notlagen/Nothilfe) oder es wird zu Beginn erklärt, dass nur Hilfe in Notlagen laut Art. 12 BV verwendet wird.

In gewissen Kantonen werden die Begriffe auf unterschiedlichen Stufen erwähnt (Kanton Nothilfe, Gemeinde Hilfe in Notlagen). Wenn nur einer der beiden Begriffe verwendet wird, könnte es in der Praxis zu Missverständnissen kommen, wenn es teils diese kantonalen Unterscheidungen gibt.

Diskussion:

- Es wäre eleganter nur auf Art. 12 BV hinzuweisen, also auf Hilfe in Notlagen.
- Die Regelsozialhilfe ist die Hilfe in Notlagen, das heisst, sie prüft, ob eine Notlage vorliegt und hilft jenen Menschen, die sich in einer Notlage befinden, indem sie Sozialhilfe leistet. Diese zwei Begriffe sollten nicht unterschiedlich ausgelegt werden.
- Die Rechtskommission erklärt, dass die Hilfe in Notlagen regelmässig erbracht wird und dass sich die SKOS-RL im Folgenden an den Begriff Nothilfe halten. Damit wäre die Abgrenzung klarer, was ist Nothilfe und was ist Regelsozialhilfe.
- Es gibt grundsätzlich drei Varianten: die Verwendung des Doppelbegriffs, nur von Nothilfe oder nur von Hilfe in Notlagen sprechen.
- Es gibt auch noch den Begriff der Notfallhilfe im Kanton ZH. Im AG spricht man Notfalltransporten und der Kanton TG kennt Notunterstützung.
- Der Anspruch macht keinen Sinn mehr, wenn man Hilfe in Notlagen schreibt. Dieser Absatz bezieht sich auf den Kerngehalt der Nothilfe, die in jedem Fall gewährt werden muss und nicht auf Hilfe in Notlagen als Gesamtes, was die Sozialhilfe einschliesst.
- Es ist ein Begriffschaos. Hilfe in Notlagen ist durch die Erwähnung in Art. 12. BV gesamtschweizerisch klar. Es kann höchstens noch erwähnt werden, dass es in Kantonen unter anderen Begriffen umgesetzt wird.
- Die Zielsetzung ist, dass Personen wissen, was damit gemeint ist. Es ist zwar nicht schön mit Hilfe in Notlagen/Nothilfe zu arbeiten, aber es wäre klar.
- Je stärker von Hilfe in Notlagen gesprochen wird, desto mehr werden die Grenzen zwischen Regelsozialhilfe und der effektiven Notlage, wo es nur um den Kerngehalt von BV 12 geht. Es soll daher begrifflich möglichst klar getrennt werden. Deshalb wird der Begriff Nothilfe favorisiert.
- Allenfalls kann auch Faktenblatt zu den kantonalen Begrifflichkeiten erstellt werden, was Bezug nimmt auf die kantonalen Erläuterungen. So könnte man in den RL generell bleiben.
- Unter A.3 steht «mit Sozialhilfe wird eine aktuelle Notlage behoben». Es wird nicht differenziert zwischen Regelsozialhilfe und Notfall. Daher würde der Begriff Nothilfe mehr Sinn machen.
- Der Begriff Nothilfe ist eher umgangssprachlich und rein rechtlich nicht ganz korrekt, daher braucht es eine Erklärung der Begrifflichkeit.
- Es hat vielleicht mit kantonomer Prägung zu tun, dass Nothilfe stärker bekannt ist als Hilfe in Notlagen, das scheint eher unpräzise.

Abstimmung: 12 Voten für Nothilfe 2 Voten für Hilfe in Notlagen

Es muss auf Art. 12 BV referenziert werden und alsdann den Begriff Nothilfe erklären, was darunter verstanden wird.

In der Synopse steht. «Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss ...gewahrt werden, ... die Hilfe in Notlagen wird regelmässig unter der Bezeichnung Nothilfe erbracht.» Alsdann kann mit der Bezeichnung Nothilfe gearbeitet werden. Sofern noch ein Satz folgt, dass die SKOS-RL nachfolgend den Begriff «Nothilfe» verwenden, ist es geklärt.

«Die Hilfe in Notlagen wird regelmässig unter der Bezeichnung Nothilfe erbracht. Im Folgenden wird nur noch der Begriff Nothilfe verwendet.» vgl. blauer Text in der Synopse.

Somit wird unter b) und c) nur noch von Nothilfe gesprochen.

- Der Satz «die Hilfe in Notlagen wird regelmässig unter dem Begriff Nothilfe erbracht.» ist eine komplizierte Aussage, um zu verdeutlichen, dass der Hilfe in Notlagen künftig Nothilfe gesagt wird. Es geht nicht darum, wie sie erbracht wird, sondern wie sie bezeichnet wird. Es geht um den Begriff, nicht um die Leistung. Besser wäre «... wird regelmässig als Nothilfe bezeichnet.»
- Alternativer Vorschlag: Dort wo Anspruch steht, soll neu stehen: «Teil dieser grundrechtlichen Kerngehaltsgarantie ist das Recht auf Nothilfe, welches auch jenen Fällen gewahrt werden muss, in denen das kantonale Sozialhilferecht ...». Es wäre somit verständlicher. Es sagt aus, dass es Art. 12 BV gibt und Teil dieses Rechtes ist die Nothilfe. Dann bräuchte es die ganze Prosa nicht mehr.
- Anstatt von «regelmässig» von «häufig» sprechen. Es öffnet den Horizont, dass verschiedene Begriffe damit gemeint sind. Die verschiedenen Begrifflichkeiten können alsdann mit einem Faktenblatt erklärt werden. Die Geschäftsstelle wird ein solches ausarbeiten.
- Die Adjektive können weggelassen werden.

Faktenblatt

Beschluss: Die Hilfe in Notlagen wird auch als Nothilfe bezeichnet. Im Folgenden wird nur noch der Begriff «Nothilfe» verwendet.

Erl. c) Medizinische Grundversorgung: Spezialernährung, ist das noch zeitgemäss. Es soll gestrichen werden, da es unter Gesundheitskosten abgedeckt ist. Medizinische Grundversorgung wird mehrmals erwähnt, das wird gestrichen, um Wiederholungen zu vermeiden. Letzter Satz «sofern sie zum Beispiel gesundheits- oder behinderungsbedingte Mehrkosten umfassen oder für die besonderen Grundbedürfnisse ...».

Letzter Absatz: Bei ausreisepflichtigen Personen ... anstatt «... ~~auf~~ als Essensgeld...»

Kein weiterer Diskussionsbedarf.

b) B.3. Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden: Information zum aktuellen Stand. (Brief des BSV vom 19.12.23, Vorschläge in Erarbeitung von der Kommission Rechtsfragen z.H. RiP).

Das BSV wünscht Empfehlungen zur Rechtsberatung in den SKOS-RL. Die RiP-Kommission hat dies bereits diskutiert und sieht es mehr als Best-Practice-Thema. Die Rechtsfragenkommission hat das Thema ebenfalls aufgenommen und wird der RiP Vorschläge unterbreiten. Die Präsidentin möchte das Thema nochmals mit den Kommissionsmitgliedern diskutieren.

Diskussion:

- Das Thema ist seit zwei Jahren auf der Revisionsliste, daher besteht ein gewisser Handlungsdruck. Auch wenn es in der RL-Revision als Thema aufgenommen wurde, muss es nicht zwingend in den RL erwähnt werden.
- Die RiP sieht es als verwaltungsrechtliches Thema, die Rechtsfragen sehen es anders und politisch ist es nochmals ein weiteres Thema. Möglicherweise wird die RiP in diesem Thema übersteuert, aber die Chance zur Diskussion soll genutzt werden.

Abbildung in den RL:

- Die SKOS steht unter Druck. Von allen Seiten wird der SKOS signalisiert, dass Rechtsberatung etwas Wichtiges ist. Deshalb sollte es mit einem allgemeinen Satz in den RL erwähnt werden.
- Es stellt sich grundsätzlich die erste Frage, ob die RL der richtige Ort sind für das Abbilden einer Rechtsberatung, unabhängig unter welcher Ziffer es schliesslich erwähnt werden soll.
- RL sind vielleicht nicht der richtige Ort, sie werden jedoch am meisten gelesen. Die Wirkung wäre am grössten, denn ein Merkblatt hat nicht die gleiche Präsenz wie die RL. Aber auch das kann eine gute Strategie sein.
- Unter A.2., Erläuterungen c) könnte im letzten Absatz darauf hingewiesen werden. Es sagt explizit, dass nicht nur die Sozialhilfe, die existenzsichernde Leistungen erbringen muss.
- Unter A.4.2 (Sozialhilfeorgane). Da spricht man von Schutz der Rechte im Verfahren. Da könnte es in einem Satz erwähnt werden. Es wird empfohlen eine professionelle Rechtsberatung zu vermitteln. Nur fragt sich, was damit gewonnen wird. Es bräuchte noch etwas Zusätzliches, da das Feld sehr weit ist.
- Es gehört sehr wohl in eine RL, was die Sozialhilfe bezahlen kann. Rechtsberatung wird finanziert, wenn es um die Durchsetzung von vorgelagerten Leistungen geht. Sobald jedoch unentgeltliche Rechtsberatung geleistet wird, haftet die Sozialhilfe nur subsidiär. Somit wäre ein kleiner Teil der Rechtsberatung abgedeckt.
- Ein weiterer Ort wäre die persönliche Hilfe. Im neuen Text wird es angetönt, dass auch die Rechtsberatung Bestandteil der persönlichen Hilfe sein soll. Es kann auch noch weniger prominent formuliert werden. Es ist Vorsicht geboten, da die Sozialhilfe die Rechtsberatung nicht bezahlt, sondern höchstens triagiert.

Best Practise-Thema:

- Es gibt zwei Aspekte: Das eine ist die Unterstützung der Klient:innen, wenn es um IV-Verfahren geht. Das wird vielerorts bereits praktiziert. Der andere Aspekt ist, wenn es gegen die Sozialhilfe selbst geht, da ist die SKOS die falsche Stelle. Es bräuchte z.B. kantonale Ombudsstellen. Die Frage ist, warum das in den SKOS-RL abgebildet werden soll, da es ein Best-Practice Thema ist.
- Die RL zeigen auf, was die Sozialhilfe finanziert. Wenn eine Rechtsberatung (auch gegen die Interessen der Sozialdienste) in den RL steht, könnte der Eindruck entstehen, dass die Sozialhilfe generell Rechtsberatung finanziert.
- Anwälte, die im Interesse der Sozialhilfe gegen IV-Entscheide vorgehen, werden durch die Sozialdienste finanziert. Es handelt sich aber hierbei nicht um ein existenzsicherndes Thema, sondern um Rechtswahrung.
- Es ist kein Leistungs- sondern ein Best-Practice-Anspruch. Natürlich ist Rechtsberatung wichtig, es ist jedoch keine Kernleistung der Sozialhilfe. Es ist wichtig, dass die

- SKOS eine Empfehlung abgibt. Es fragt sich nur, ob die Richtlinien das richtige Instrument dafür sind. Es kann prominenter an einer anderen Stelle behandelt werden, zum Beispiel in Form eines Merkblatts oder eines Grundlagenpapiers.
- Ein Ziel kann sein, dass die Kantone Ombudsstellen oder Rechtsberatungsstellen zur Verfügung stellen. Dazu sind die RL der falsche Ort. Besser wäre, mit Schreiben die Kantone darauf hinzuweisen, dass sie in der Verantwortung sind entsprechende Stellen zu schaffen.
 - Andererseits haben Klient:innen häufig rechtliche Fragen (z.B. arbeitsrechtliche Fragen zur eigenen Anstellung). Da ist es Teil der persönlichen Beratung und könnte in der persönlichen Hilfe etwas prominenter erwähnt werden, dass die Sozialhilfe eine Rechtsberatung anbietet. Das heisst nicht, dass die Sozialhilfe selbst prozessieren muss.
 - Der Sozialarbeitende hat auch eine gewisse Verantwortung, rechtliche Fragen eines Klienten an die richtige Stelle zu triagieren. Bislang wird das nur sehr schwach abgebildet in den RL. Dies könnte als Auftrag an den Sozialarbeitenden gefasst werden, da dies häufig nicht gemacht wird.
 - Es geht nicht darum, einen Rechtsanspruch auf juristische Unterstützung festzulegen, sondern eine Grundlage zu bieten, dass der Sozialdienst das in Anspruch nehmen können. Es soll Teil des Ermessens sein.
 - Es gibt viele Aspekte, was wird finanziert, wo hat die Sozialhilfe den Auftrag zu vermitteln, z.B. in ausländerrechtlichen Belangen, was auch sehr Sozialhilferechtlich relevant werden kann. Es braucht ein Merkblatt. Erst wenn klar ist, welche rechtlichen Hilfestellungen es gibt, was finanziert wird und was nicht, dann kann bestimmt werden, was in den RL abgebildet werden kann.
 - Die SKOS ist offen für die Qualitätssicherung, falls es eine dritte Instanz braucht, die dem Klienten den Sozialhilfeentscheid erklärt. Ein solches Prinzip gehört jedoch nicht in die RL.

Weiteres Vorgehen: Die Sozialhilfe kann das Thema nicht allein lösen, es braucht interinstitutionelle Zusammenarbeit. Die Kantone sollten Ombudsstellen bereitstellen. Der Hinweis auf IIZ hat auch nur am Rande mit Sozialhilfe zu tun. Es muss gut unterschieden werden, ob es um Sozialversicherungen oder um Sozialhilfe geht.

Das Thema muss aufgearbeitet werden, um zu sehen, ob es Teile gibt, welche die SKOS anderweitig aufbereiten kann. Dieses Vorgehen muss geschehen, bevor die Rechtskommission einen Auftrag erhält.

Beschluss: Die RiP stellt der GL den Antrag, zuerst zu analysieren, welche Themen durch die SKOS zu klären sind. Auf der Basis dieser Analyse soll die GL den zuständigen Kommissionen entsprechende Aufträge erteilen.

GL

c) C.6.2.: Soziale und berufliche Integration: Definitive Verabschiedung des vorliegenden Textes.

Das ist ein Missverständnis. Das Thema ist bereits in der persönlichen Hilfe eingearbeitet.

Beschluss: Das Thema wird auf der Themenliste der 2. Etappe als erledigt vermerkt.

d) D.4.2. Elternbeiträge / Unterhalt: Aufschiebung, bis sich die Gerichtspraxis geklärt hat.

Bis sich die Gerichtspraxis dazu gefestigt hat, wird die SKOS nicht weiter Stellung dazu nehmen.

e) Vermögensfreibeträge: Grundsatzentscheid GL

Die RiP hatte dies bereits an ihrer letzten Retraite besprochen. Die GL hat an ihrer letzten Sitzung vier Varianten von möglichen Vermögensfreibeträgen diskutiert und verabschiedet:

- *Variante A:* Beibehaltung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 4000, Referenzgrösse = ein Monatslohn im Tieflohnbereich).
- *Variante B:* Erhöhung der heutigen Vermögensfreibeträge um 50 % (Einzelperson CHF 6000, Referenzgrösse = eineinhalb Monatslöhne im Tieflohnbereich).
- *Variante C:* Verdoppelung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 8000, Referenzgrösse = zwei Monatslöhne im Tieflohnbereich).
- *Variante D:* Halber EL-Freibetrag (Einzelperson CHF 15000, Referenzgrösse = die Hälfte des Vermögensfreibetrags in der EL).

Die RiP wird beauftragt, entsprechende Vorschläge auszuformulieren, damit diese in der Vernehmlassung vom Winter 24/25 den Mitgliedern unterbreitet werden können.

Entweder behandelt die RiP AG das Thema, oder es wird eine Sondergruppe gebildet. Die Varianten sind gut, es braucht aber noch sauber ausformulierte Texte.

AG RiP

Diskussion:

- Der Auftrag ist nicht klar. Die [aktuelle Formulierung](#) liefert einfach vier Zahlen: Es braucht eine Diskussion zu allen Varianten. Vielleicht ergibt die Diskussion, dass eine der Varianten nicht nutzbar ist. Somit findet eine Qualitätssicherung statt. Eine Begründung der Vor- und Nachteile pro Variante wäre ebenfalls sinnvoll.
- Es gibt leider auch Kantone, die keinen Vermögensfreibetrag haben. Es wäre schade, wenn die Kantone noch weiter auseinandergehen.
- Die dinglichen Sachen (Auto, Flyer, Möbel, Kunst etc.) dazuzurechnen ist nicht ganz einfach. Es wäre eine Überlegung mehr wert, was geschehen soll, wenn das Auto dann z.B. CHF 4100 lösen würde. Es ist ein Unterschied, ob das E-Bike mitgezählt wird oder nicht.

Beschluss: AG RiP erarbeitet Vorschläge zu den vier Varianten und gibt intern eine Empfehlung ab.

AG-RiP

5. Grundlagenpapier Fördern und Fordern

Diskussion

Zum Entwurf: Nadine Zimmermann und Paola Stanic, Mitglieder der Rechtskommission, haben das Papier ausgearbeitet und zur Konsultation in die SKOS-Kommissionen OE und RiP gegeben.

Ziel ist es das ursprüngliche Papier Sanktionen in der Sozialhilfe aus dem Jahr 2010 zu ersetzen. Seit 2016 sind Bestrebungen im Gange, dieses Papier anzupassen.:

Grundsätzliche Rückmeldung:

- Der Text ist sehr gut formuliert und eine gute Zusammenfassung der aktuellen Situation.
- Das Papier ist gelungen und für die Praxis gut verständlich. Es werden wenige Fachbegriffe verwendet, über die gestritten werden kann.
- Es gab schon lange nicht mehr ein so gutes Papier zu diesem komplexen Thema. Es wird zwar oft zwischen sozialer Arbeit und Recht gewechselt, das Papier versucht jedoch, diese zwei Welten zu vereinen.
- Es ist eine ziemliche Mischung zwischen sozialarbeiterischer Praxis und Richtlinien-Themen, das noch besser gegliedert werden könnte.
- Das Papier ist sehr lang mit vielen inhaltlichen Wiederholungen.
- Als Orientierungshilfe für die Praxis und als vertiefte Einführung ist es sehr hilfreich. Es gibt einen breiten Überblick.
- Es kann teils gekürzt werden, da nach Ausführungen, diese nochmals erklärt werden. Es steht Auflagen und Weisungen werden als Synonym gebraucht, zählen dann trotzdem immer beide auf.

Meinungen zu Weisungen/Auflagen und Zielvereinbarungen:

- Das Papier empfiehlt, auf Auflagen und Weisungen zu verzichten und mit Zielvereinbarungen zu arbeiten; das kommt sehr auf die Haltung des Dienstes an. Wenn man nur mit Zielvereinbarungen arbeitet, fehlen rechtliche Grundlagen. Auflagen und Weisungen braucht es trotzdem noch. Dazu gibt es verschiedene Meinungen.
- Es gibt hoheitliche Dinge, die immer mit Weisungen mitgeteilt werden, wie z.B. die Meldepflicht oder ein Wohnungswechsel aufgrund zu teurer Miete. Dort darf mit Auflagen gearbeitet werden, obwohl es schön ist, wenn man sich über Ziele findet.
- Der Ansatz, dass Klient:innen grundsätzlich methodisch wollen müssen und man sie nicht zwingen kann stimmt nicht immer. Es ist nicht immer falsch, wenn ein Klient etwas machen muss, dass er nicht wirklich will. Jemand kann durchaus profitieren, wenn er zu etwas gezwungen wird.
Es kann so verstanden werden: Wenn jemand intrinsische Motivation hat etwas zu tun, braucht es nicht noch eine Auflage, da reicht es, wenn die Person unterstützt wird, wo nötig. Wenn aber keine Motivation da ist, dann gibt es das Instrument der Auflagen.
- Beim Thema Wohnen ist z.B. die Stadt Zürich strenger und bedient sich der Auflagen. Bei der Arbeitsintegration setzt die Stadt sehr auf Freiwilligkeit.
- Zielvereinbarungen sind partnerschaftlich, bei einer Auflage ist eine hoheitliche Erwartung dahinter. Luzern erlässt Weisungen bei zu teuren Prämien, Zusammenarbeit Klient:in/ALV, da eine verbindliche Zusammenarbeit erfolgen muss. Solches wird zu Beginn beim Intake gemacht.

Verbesserungsvorschläge:

- Das Papier wird noch mit einem Executive Summary ergänzt.
- Es ist sehr Klienten-freundlich verfasst. Ein Gegenpol wäre wünschenswert.
- Es ist unklar, was Abschnitt 7.4. zu Meldung unrechtmässiger Leistungsbezug mit dem Thema zu tun hat. Das hat nichts mit Auflagen und Weisungen zu tun.
Erklärung: Das kommt aus dem 2010er Papier. Das neue Papier sollte das alte ablösen. Somit müsste ein einzelnes Papier zu unrechtmässigem Bezug zu machen,

damit würde dem Thema aber zu viel Raum gegeben. Deshalb wurde es am Ende noch erwähnt.

Es ist themenfremd und muss anders eingebettet werden in der Art vom Konsens zur Durchsetzung von Pflichten.

- Der Titel «Fördern und Fordern» scheint nicht mehr richtig und zeitgemäss. Auch die Kommission OE hat dies beanstandet und vorgeschlagen «Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe», was als nicht passend empfunden wird.
- Das Papier erwähnt nur Beispiele, in welchen Auflagen unzulässig sind. Es braucht auch solche, in denen Auflagen zulässig sind, sonst entsteht der Eindruck, dass nie Auflagen gemacht werden können.
- Eine Formulierung unter Mitwirkungsrechte (S. 5, 1.6 a.) «Bei Entscheidungen ..., steht dem Sozialhilfeorgan zwar ein Mitspracherecht zu. Nicht jede gewünschte Massnahme muss finanziert werden, sondern das Sozialhilfeorgan verfügt über gewisse Handlungs- und Ermessensspielräume.» wurde als sehr unpassend beanstandet. Eine Umformulierung ist wünschenswert.

klären

- Der Bezug und unrechtmässiger Bezug hat eine weitere Diskussion ausgelöst, ob dieses Thema nochmals in den RL aufgenommen werden müsste, da die Begrifflichkeit dort nicht konzis ist. Es stellt sich dabei immer wieder die Frage, ab wann ein unrechtmässiger Bezug den Tatbestand des Betrugs erfüllt und nicht mehr unter Treu und Glauben geltend gemacht werden kann. Die AG RiP ist gefragt, diese Definitionen nochmals zu prüfen ([SKOS-RL E.4, Erläuterungen a](#)).

Formulierung

- Die Diskussion ergab, dass missbräuchlicher Bezug das falsche Wort sei. Es sei von unrechtmässigem Bezug zu sprechen [laufende Revision E.4.]. Das wurde in der laufenden Revision bereits bearbeitet. Die Erläuterungen sollen nochmals geprüft werden.

AG RiP

AG RiP

Weiteres Vorgehen: Das Papier wurde sehr rasch erarbeitet, da es an der Mitgliederversammlung vom 6. Juni vorgestellt werden soll. Es ist Hauptthema der Versammlung. Der Zeitplan ist sehr ambitioniert.

[Nachtrag nach der Sitzung: Der Zeitplan wurde angepasst, die Publikation ist nun für August/September geplant. Das Papier wird nochmals der RiP vorgelegt].

Markus bittet um **Beispiele für Auflagen**. Auch textliche Vorschläge und Anpassungen können ihm gesandt werden, er wird diese weiterleiten.

Beispiele an Markus

Zum Planungsbericht:

Die Geschäftsstelle der SKOS integriert die Rückmeldungen der Kommission RiP bis am 15. Februar. Die weiteren Schritte erfolgen gemäss Zeitplan (vgl. Beilage 5b).

Beschluss: Die Rückmeldungen der RiP werden der Redaktionsgruppe mitgeteilt.

6. Neues Merkblatt: Quellensteuer

Information

Die Kommission Rechtsfragen hat das Merkblatt Quellensteuer überarbeitet. Es ist zur Kenntnis für die RiP und nicht angedacht, es in der Breite zu diskutieren.

Nach jahrelanger Diskussion zwischen Bern und Zürich wird in diesem Papier nun die Berner Regelung bevorzugt.

Vor 3. Im letzten Letzter Absatz wird empfohlen den Text anzupassen: «ausserdem ~~ist~~ kann es grundsätzlich sinnvoll sein». Nachträglich eine ordentliche Veranlagung zu machen ist im Kanton SG nicht möglich, da es alsdann immer so gehandhabt werden muss. Deshalb soll es nicht generell empfohlen werden, sondern «in gewissen Fällen».

Es führt grundsätzlich zu einer Ungleichbehandlung. Man kann nicht wählen, ob man quellenbesteuert wird oder nicht. Normalbesteuerte Personen sind benachteiligt.

Frage zum Unterschied von Variante 1 und Variante 2 im Fazit: Variante 1 ist die juristisch saubere in Form einer Rückerstattung. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann man darauf verzichten Variante 2 rechnet die Steuerrückerstattung als Einkommen an. Das Endergebnis ist bei beiden Varianten das gleiche.

Fakt ist, die Quellensteuer muss angerechnet werden, mit welcher Variante, ist schliesslich unerheblich. Sie machen das Papier unverständlich.

Aus pragmatischen Gründen wird folgendes Vorgehen empfohlen: Zuerst Variante 2, vor allem bei geringeren Beträgen. Eine rechtlich korrekte Abwicklung nach Variante 1 kann nach Variante 2 erfolgen, vor allem bei grösseren Beträgen.

Weiteres Vorgehen: Die Haltung der RiP wird der Kommission Rechtsfragen mitgeteilt und nach Möglichkeit in einer überarbeiteten Version einbezogen.

Praxisbeispiele

Geplante Praxisbeispiele für die Zeso für das Jahr 2024:

02/24: Roland Favre hatte bereits ein Praxisbeispiel zum Thema «**Unterstützungswohnsitz**» erarbeitet,

Roland Favre

03/24: Die Kommission Rechtsfragen erarbeitet ein Praxisbeispiel zum Thema «Verweigerung an Teilnahme von Arbeitsprogrammen».

Rechtsfragen

04/24: Julien erarbeitet ein Praxisbeispiel zum Thema «Schenkung mit Zweckbindung» (freiwillige Zuwendungen Dritter).

Julien Nicolet

Fristen 2024

Aufgrund der Redaktionsdaten ist es nicht immer möglich, die Beispiele in den Sitzungen zu besprechen. Sollte es nötig sein, können (nebst der Zirkulation) kurze Zoom-Sitzungen einberufen werden. Die Fristen sind verbindlich.

	2/24	3/24	4/24
@Hänzi & Vögeli	Do, 07.03.2024	Mo, 17.06.2024	Fr, 16.08.2024
RiP-Kommission	Mo, 18.03.2024 (Zirkulation)	Do.02.07.2024 (Zirkulation)	Do. 5.9.2024 RiP Retraite
Redaktions-schluss Zeso	Do, 18. 04.2024	Do, 28.07.2024	Fr, 18.10:2024
Publikation	Mo, 03.06.2024	Mo, 02.09.2024	Mo, 02. 12.2024

7. Praxisbeispiel 1/20: Schwelleneffekte beim Besuchsrecht

Entscheid

Der Schwelleneffekt wurde bereits mehrfach in der Kommission diskutiert. Es gibt zwei Varianten, bei der zweiten erhält man weniger, der Schwelleneffekt bleibt bei beiden Varianten. Es wäre empfehlenswert die erste Variante zu nützen und den

Schwelleneffekt (zu Gunsten der Klientschaft) in Kauf zu nehmen. Ziel der heutigen Diskussion ist der Entscheid, welcher der zwei Varianten für das Praxisbeispiel gewählt werden soll.

Der Vater, der zwei Kinder 5 Tage pro Monat hat und 20 CHF/Tag erhält, erhält mehr, als wenn er die Kinder 6 Tage hat und eine GBL-Anpassung gemacht wird. Wenn die Variante der Stadt Wil übernommen werden soll, bedingt Änderungen in den SKOS-RL.

Im Beispiel wird auf die Schuldenberatung verwiesen. Da stimmen die Beträge jedoch nicht. Sie hat keine Empfehlung für 15 Franken, sondern pro Person 11.50 bis 16.00, d.h. bei zwei Kindern zwischen 23 und 32 Franken. Dadurch würde die Differenz nochmals erhöht.

Wahrscheinlich ist die Unterscheidung zwischen 6 und 5 Tagen/Monat nur in seltenen Fällen gegeben. Es sollte eigentlich den Kindern zugutekommen. Bei 5 Tagen haben die Väter (in den allermeisten Fällen) die Kinder an einzelnen Tagen oder am Wochenende. Bei 6 Tage/Monat kann angenommen werden, dass die Kinder die Woche beim Elternteil sind. Wenn das Geld für die Kinder genutzt wird, ist es okay. Es ist besser, dass die Väter das Besuchsrecht ausüben.

Die Variante 1 ist sehr stossend, da es weniger Geld gibt für mehr Besuchstage, beim Wechsel von fünf zu sechs Tagen.

Bei Variante 2 müssten die SKOS-RL angepasst werden, dass es bei Besuchsrechten immer nur eine Tagespauschale gibt, es sei denn die Betreuung ist geteilt. Aber auch dann gibt es vom 15. zum 16. Tag einen Schwelleneffekt, der ist nicht wegzukriegen.

Variante 2 löst es zwar nicht, aber mindert es. Die Stadt Zürich handhabt es so, da es nur in den Erläuterungen steht und so nicht direkt verbindlich ist. Bei mehreren Kindern zahlen sie nicht zweimal CHF 20, nur bei zwei Kindern. Sie machen die Abstufung gemäss Äquivalenzskala.

Es gibt keine Variante ohne Schwelleneffekt. Die Präsidentin möchte einen Entscheid, welche Variante bevorzugt wird:

Abstimmung: Variante 1: 10 Voten Variante 2: 3 Voten

In der Praxis werden die meisten bis zum 5. Tag die 20 Franken auszahlen und ab dem 6. Tag den anteilmässigen GBL. Wohlgemerkt, der Schwelleneffekt ist nur bei zwei Kindern. Schliesslich braucht es Pragmatismus.

Beschluss: Das Praxisbeispiel wird mit Variante 1 fertiggestellt.

Simon

8. Praxisbeispiel 1/13: Konkubinat: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?

Entscheid

Frage zum zweitletzten Abschnitt, zum Exkurs: Im letzten Satz wird der Konkubinatsbeitrag erwähnt, wäre es nicht eher die elterliche Unterhaltspflicht?

Auf dem Papier ist es die Berechnung eines Konkubinatsbeitrags, inhaltlich geht es aber um einen Unterhaltsbeitrag. Das ist der Grund, weshalb das Budget nicht erweitert werden muss.

Folgende Ergänzung «...Konkubinatsbeitrags (der die elterliche Unterhaltspflicht abdeckt) auf einem SKOS-budget ohne Erweiterung basiert...» findet Zustimmung. Würde das Wort Konkubinatsbeitragsberechnung ganz weggelassen, wäre es auch verwirlich.

Keine weiteren Inputs.

Beschluss: Das Praxisbeispiel wird mit der Klammerbemerkung so verabschiedet.

Wann das Beispiel publiziert wird, entscheidet die Zeso-Redaktion.

9. Praxisbeispiel 2/24 Unterstützung für Durchreisende, die das Land nicht verlassen, sondern in der Schweiz bleiben wollen

Entscheid

Die Originalfassung ist Französisch. Die deutsche Fassung wurde mit DeepL übersetzt und wird sprachlich noch aufbereitet.

Keine materiellen und inhaltlichen Rückmeldungen.

Beschluss: Das Praxisbeispiel wird verabschiedet, die deutsche Fassung sprachlich noch bereinigt.

10. Varia

Diskussion

Keine Bemerkungen.

Die Sitzung schliesst um 16:20 Uhr.

Bern, 19.02.2024/ime

SKOS-Richtlinienrevision 2. Etappe (2023 – 2026)

1. Themen in Bearbeitung:

Kapitel RL	Thema	Auftrag	Stand
B.3	Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden	Vorschlag BSV auf Basis NAPA-Bericht, Briefwechsel mit BSV 2022/2023	Ad-hoc AG eingesetzt durch GL am 8.3.24, Vorschlag an RiP bis Sept 24
C.3.1	Anpassung des Grundbedarfs	Prüfauftrag SODK, Zwischen-bericht SKOS an SODK, Studie Kolly zur Entwicklung GBL 2011-24	BEKO SODK hat am 29.2.24 Ad-hoc AG eingesetzt (Leitung E. Lang). Bericht bis August 2024
D.4.2.	Aktivlegitimation bei Eltern-beiträgen und Unterhalt	Aus 1. Etappe	Vor einer erneuten Anpassung werden weitere Gerichtsurteile abgewartet.
D.3.1.	Vermögensfreibetrag	Auftrag GL an RiP zur Erarbeitung verschiedener Variante mit höheren Freibeträgen	In Erarbeitung bei RiP
E.2.1., E.2.4, E.2.5	Rückerstattung	Prüfauftrag SODK	Zwischenbericht liegt vor. Diskussion an der RiP Retraite.

2. Erledigt (definitive Genehmigung durch GL im Oktober 2024):

Kapitel RL	Thema	Auftrag
A.2., C.6.4.	Kinder und Jugendliche	Kommission RiP
A.5.	Nothilfe, Hilfe in Notlagen *	Aus 1. Etappe
B.1., B.2., B.3	Persönliche Hilfe	Strategie 2025
C.2.	Anspruchsprüfung	SKOS-Merkblatt
C.3.1., C.6.8.	Digitale Grundversorgung	SKOS-Merkblatt zum Thema
C.4.2.	Junge Erwachsene und Wohnen	Kommission RiP
C.6.2.	(Weiter) Bildung	Prüfauftrag SODK
C.6.7.	Soziale und berufliche Integration	Strategie 2025 -Grundlagenpapier

* Erarbeitung Faktenblatt durch Geschäftsstelle

3. Agenda

Wann	wer	was
26.04.2024	SKOS-Vorstand	Diskussion Zwischenbericht Rückerstattung (Thema 13)
16.05.2024	RiP	Diskussion Stand Themen 9-13
11.06.2024	Echange romand	Discussion thèmes 8-13, feedback
05./06.09.2024	RiP	Finalisierung 2. Etappe

Wann	wer	was
Sept /Okt	Membres RiP francophones	Traduction thèmes 8-13
07./08.11.2024	Geschäftsleitung	Freigabe 2. Etappe
Nov 2024 – Feb 2025	Mitglieder	Vernehmlassung, Hearings
April 2025	Vorstand SKOS	Verabschiedung 2. Etappe
Mai 2025	Vorstand SODK	Genehmigung 2. Etappe
01.01.2026	Kantone	Inkraftsetzen

4. Ausblick 3. Etappe (Erarbeitung 2025 – Genehmigung 2026 – Inkraftsetzen 2027)

- Konkubinats- und Haushaltsführungsbeitrag (ad hoc AG C. Hänzi, N. Zimmermann, P. Mösch)
- Grundbedarf - Neudefinition Orientierungsgrösse (SODK-AG Leitung E. Lang)

Traktandum 4a: E. Umfrage Hilfe in Notlage – Nothilfe

1. Wie wird der Begriff «Hilfe in Notlagen» in eurem Kanton verwendet und wer ist für die Ausrichtung zuständig?

BE	<p>Im Kanton Bern wird der Begriff leider nicht einheitlich verwendet. Im Bereich Asylsozialhilfe wird häufig von "Nothilfe" gesprochen, bei den kommunalen Sozialdiensten werden die drei Begriffe "Hilfe in Notlagen", "Eingeschränkte wirtschaftliche Hilfe" und "Nothilfe" verwendet. Im kantonalen Sozialhilfegesetz ist von "Hilfe in Notlagen" die Rede. Eine klare Begriffsdefinition besteht nicht. Für die Ausrichtung von Hilfe in Notlagen / Nothilfe sind grundsätzlich die kommunalen Sozialdienste zuständig. Bei Personen aus dem Asylbereich wird die Nothilfe hingegen von einer kantonalen Stelle (SID) gewährt.</p> <p>Ich habe den Angaben von Simon inhaltlich nichts beizufügen. Wie Simon ausführt, wird «Hilfe in Notlagen» in der bernischen Sozialhilfegesetzgebung verwendet und der Begriff findet sich auch in Art. 12 BV. Die bernische Gesetzgebung zur Asylsozialhilfe enthält hingegen den Begriff «Nothilfe». Persönlich bin ich der Ansicht, dass es Sinn macht, die Begriffe «Hilfe in Notlagen» für den Bereich Sozialhilfe und «Nothilfe» für Personen im Asylbereich auseinanderzuhalten.</p>
FR	<p>Im Kanton Freiburg wird die ordentliche Hilfe von den Gemeinden ausgestellt, die dafür zuständig sind (bzw. ist es der regionale Sozialdienst, der den Fall bearbeitet, und die Sozialkommission, die über die Hilfe entscheidet). Dabei handelt es sich um Situationen, die unter Art. 7 SHG fallen:</p> <p>Die Gemeinden entscheiden über die Gewährung von Sozialhilfe an folgende Personen mit Wohnsitz im Kanton:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Freiburger Bürger;b) Schweizer Bürger;c) Ausländer;

	<p>d) Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung.</p> <p>Art. 8 SHG bezeichnet die Zuständigkeit des Kantons : Der Kanton entscheidet über die Gewährung von Sozialhilfe an:</p> <p>a) Freiburger Bürger, die vor dem 1. Januar 1979 heimgeschafft wurden; b) Personen, die vorübergehend im Kanton sind oder sich hier aufhalten; c) Personen ohne festen Wohnsitz; d) ... e) Asylbewerber.</p> <p>Für Situationen nach Art. 8 SHG haben wir spezielle Richtlinien (sozusagen das Äquivalent zur "Nothilfe"): <u>Richtsätze der materiellen Hilfe für Personen, die sich im Kanton aufhalten, vorübergehend hier oder ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton sind.</u></p>
LU	<p>Unseres Wissens ist diese Wendung im Kanton Luzern kaum in Gebrauch. Im Gesetz und in der Verordnung ist überwiegend von Nothilfe die Rede. Auf das verfassungsmässige Recht «Hilfe in Notlagen» gem. Art 12 BV wird vereinzelt verwiesen.</p> <p>Für die entsprechende Hilfe, sprich Nothilfe, sind die Gemeinden und der Kanton (im Asylbereich) zuständig</p>
SG	<p>Im Kanton St.Gallen ist im Sozialhilfegesetz die Nothilfe unter folgendem Artikel geregelt:</p> <p>Art. 9b* Nothilfe</p> <p>a) Anspruch und Umfang</p> <p>1 Anspruch auf Nothilfe haben Personen, die:</p> <p>a) keinen Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben und</p>

	<p>b) während ihres Aufenthalts im Kanton in Not geraten und</p> <p>c) keine oder nicht rechtzeitig Hilfeleistung durch Dritte erhalten.</p> <p>2</p> <p>Die Nothilfe umfasst die zeitlich befristete, minimale Grundversorgung.</p> <p>Art. 9c*</p> <p>b) Zuständigkeit*</p> <p>1</p> <p>Der Kanton leistet Nothilfe nach Art. 9b dieses Erlasses, wenn:*</p> <p>a)* die Nothilfe an Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend und ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton aufhalten, auszurichten ist und</p> <p>b) die Unterstützungskosten Fr. 500.– übersteigen.</p> <p>2</p> <p>Die zuständige politische Gemeinde leistet Nothilfe in den übrigen Fällen.*</p>
ZH	<p>Unter dem Begriff "Hilfe in Notlagen" verstehen wir die übergeordnete Verfassungsnorm (Art. 12 BV), die das Recht auf Hilfe in Notlagen allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz garantiert. Es stellt der absolute Mindeststandard der Existenzsicherung im Sinne einer Überlebenshilfe dar. Theoretisch beziehen sich alle Arten der materiellen Unterstützung im Kanton Zürich, also die ordentliche Sozialhilfe, die Notfallhilfe, die Nothilfe und die Asylfürsorge auf diese Norm. Art. 12 BV ist in der Praxis des Kanton Zürich hauptsächlich relevant in Bezug auf Personen, die keinen gesetzlichen Anspruch auf Sozialhilfe haben (vgl. z.B. §5c und §5e SHG) und wird daher hauptsächlich im Rahmen der Nothilfe (vgl. Nothilfeverordnung Kanton Zürich und Kap. 5.3.03 Zürcher Sozialhilfehandbuch) verwendet.</p>

2. Wie wird der Begriff «Nothilfe» in eurem Kanton verwendet und wer ist für die Ausrichtung zuständig?

BE	Siehe oben
----	------------

FR	Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die regionalen Sozialdienste um Personen kümmern, die im Kanton Freiburg einen Unterstützungswohnsitz haben, während der Kanton für Personen ohne Unterstützungswohnsitz zuständig ist. In den meisten Fällen stellen die Gemeinden eine ordentliche materielle Hilfe aus. In einigen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass auch eine Nothilfe im Rahmen von Art. 7 SHG ausgestellt wird. Dies ist zum Beispiel bei bestimmten Personen mit einer L- oder B-Bewilligung der Fall, die keine Arbeit haben und keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, aber dennoch auf Nothilfe haben.
LU	
SG	Die Begriffe «Hilfe in Notlagen» und «Nothilfe» werden m.E. synonym verwendet, wobei tendenziell öfter von Nothilfe gesprochen wird. Für die Ausrichtung sind die Gemeinden zuständig, mit Ausnahme bspw. von erkrankten oder verunfallten Touristinnen und Touristen und Kosten von über CHF 500.00.
ZH	<p>Wie oben bereits ausgeführt, besteht gemäss Art. 12 BV ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Dieses Grundrecht gilt auch für Personen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Im Kanton Zürich wird der Begriff der "Nothilfe" hauptsächlich im Zusammenhang mit ausländischen Staatsangehörigen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, angewendet (vgl. Kap. 5.3.03 Zürcher Sozialhilfehandbuch). Dabei unterscheidet das Zürcher Sozialhilfehandbuch zwischen <i>"rechtskräftig weggewiesenen Personen aus dem Asylbereich"</i> und <i>"übrigen Ausländerinnen und Ausländer ohne Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz"</i>. Obwohl beide Personengruppen über keine Aufenthaltsberechtigung verfügen, haben sie gestützt auf Art. 12 BV dennoch ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Sie fallen unter § 5c SHG bzw. unter die Nothilfeverordnung des Kanton Zürich. Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung.</p> <p>Personen aus dem Asylbereich, die Nothilfe beanspruchen, müssen gemäss Nothilfeverordnung (§4 Abs. 1) persönlich beim Migrationsamt vorsprechen. Dieses überprüft die Person ausländerrechtlich und überweist sie an das kantonale Sozialamt. Das Kantonale Sozialamt prüft dann die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Nothilfe und weist die Person einer für die Ausrichtung von Nothilfe vorgesehenen, kantonalen Unterkunft zu. Hat das Kantonale Sozialamt eine Nothilfe beziehende Person aus dem Asylbereich einer Gemeinde zugewiesen, ist diese für die Ausrichtung der Nothilfe zuständig. Das Kantonale Sozialamt richtet der Gemeinde für die Unterstützung und Unterbringung eine Pauschale aus (vgl. Kap. 5.3.03 Zürcher Sozialhilfehandbuch).</p>

3. Gibt es weitere Begriffe, die ihr unter A.5 Hilfe in Notlagen SKOS-RL verwendet bzw. die für diesen Abschnitt relevant sind? Wie sind diese definiert?

BE	Es wird teilweise auch von "eingeschränkter wirtschaftlicher Hilfe" gesprochen.
FR	Meiner Meinung nach könnte das erwähnte Beispiel für ausländische Personen, die einen Wohnsitz in der Schweiz haben, aber keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, enthalten sein. Wir haben alle Fälle in einer Tabelle aufgelistet: https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-04/materielle-hilfe-an-personen-auslandischer-herkunft.pdf
LU	Nein.
SG	In mehreren Gemeinden wird in der Phase vom Intake bis zur definitiven Anspruchsbemessung auch von Notunterstützung oder Notüberbrückung gesprochen – dies wenn bspw. zur Überbrückung bis zum Ersttermin Migros Gutscheine zum Einkauf von Lebensmitteln abgegeben werden.
ZH	Neben der ordentlichen Sozialhilfe und der Nothilfe gibt es im Kanton Zürich noch die Notfallhilfe (vgl. Kap. 5.3.02 Zürcher Sozialhilfehandbuch). Ein "Notfall" liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn jemand sachlich und zeitlich dringender Hilfe bedarf und nur solange die Notlage andauert. Notfallhilfe kann gegenüber verschiedenen Anspruchsgruppen in Anwendung unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen gewährt werden. Relevant sind etwa Schweizer*innen, die ausserhalb ihres Wohn- oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts in der Schweiz in eine Notlage geraten oder Ausländer*innen, die sich zwar legal in der Schweiz aufhalten, aber von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind (bspw. weil sie sich nur zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten (vgl. Art. 29a AIG) oder Touristen mit Wohnsitz im Ausland (vgl. §5e Abs. 1 SHG)). Anzumerken ist, dass die Unterscheidung zwischen "Nothilfe" und "Notfallhilfe" administrativer Natur ist. Im Kanton Zürich gibt es also so etwas wie die "Nothilfe im weiteren Sinn" sowie auch die "Nothilfe im engeren Sinn". Die "Nothilfe im weiteren Sinn" umfasst

	die Notfallhilfe (Personen, die sich legal in der Schweiz aufhalten aber von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen sind) und die Nothilfe im engeren Sinn (Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten).
--	--

4. Braucht es aus eurer kantonalen Sicht zwingende Anpassungen am aktuellen Textentwurf für A.5.?

BE	Nein
FR	
LU	Nein, m.E. würde der Textentwurf im Kanton Luzern mehr Klarheit schaffen.
SG	Für mich stimmig.
ZH	<p>Wir sind grundsätzlich eher skeptisch gegenüber der Gleichstellung von "Hilfe in Notlagen" und "Nothilfe". Im Kanton Zürich ist es tatsächlich so, dass in der Praxis der Begriff "Hilfe in Notlagen" fast nur im Zusammenhang mit der "Nothilfe" auftaucht. Aber theoretisch gründen alle Formen der materiellen Unterstützung (also auch die ordentliche Sozialhilfe und die Notfallhilfe im Kt. ZH) auf Art. 12 BV. Eine bessere Formulierung könnte beispielsweise folgendermassen lauten:</p> <p>"Der absolute Mindeststandard der Existenzsicherung, der sich aus Art. 12 BV ergibt, wird auch als Nothilfe bezeichnet."</p> <p>Zusätzlich stellt sich die Frage, wieso der Text (im Richtlinienenteil) ausschliesslich die "finanzielle Notlage" nennt. Art. 12 BV umfasst neben einer materiellen auch eine immaterielle Notlage. Zu denken ist an eine psychische Ausnahmesituation oder an eine konkrete Gefahr für Leib und Leben (vgl. Müller, St. Galler Kommentar zu Art. 12 BV, Rz. 17). Gerade unter dem Aspekt der</p>

	persönlichen Hilfe kann aus Art. 12 BV also auch der Anspruch auf bspw. psychologische Betreuung erwachsen (vgl. Müller, St. Galler Kommentar zu Art. 12 BV, Rz. 32).
--	---

Allgemeines

SG	Wir beobachten eine steigende Anzahl an Personen aus dem EU / EFTA Raum welche sich bei uns melden und aufgrund des Verlusts der Arbeitnehmereigenschaft innert des ersten Jahres in der Schweiz keinen Anspruch auf Sozial- aber dafür auf Nothilfe haben. Oft befinden sich diese Personen bezüglich subsidiärer Leistungen in Abklärungen (z.B. bei einer Unfallversicherung oder der Arbeitslosenkasse). Diese Abklärungen ziehen sich teilweise in die Länge, womit die Betroffenen teils über mehrere Monate in prekären Verhältnissen leben.
----	---

Synopse, bearbeitet durch den Kanton ZH:

A.5. Hilfe in Notlagen - KORR 2. Etappe

	Bisher	Neu	Bemerkungen
RICHTLINIEN	<p>¹ Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>² Personen ohne Recht auf Verbleib in der Schweiz haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Gelangen sie in der Schweiz in eine Notlage, haben Sie Anspruch auf Hilfe in Notlagen in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn eine Rückreise möglich und zumutbar ist, beschränkt sich der Anspruch auf Notfallhilfe, namentlich die Rückreisekosten und Essensgeld b. Solange eine Rückreise nicht möglich oder zumutbar ist, besteht ein Anspruch auf Nahrung, Obdach, Kleidung und medizinische Grundversorgung. 	<p>¹ Das Recht auf Hilfe in Notlagen garantiert allen Menschen mit Aufenthalt in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, Hilfe und Betreuung sowie die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dieser Anspruch darf nicht eingeschränkt werden.</p>	

ERLÄUTERUNGEN A.5. HILFE IN NOTLAGEN	<p>1) Garantie der Bundesverfassung</p> <p>Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV). Alle Menschen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz in einer materiellen Notlage befinden oder wo eine solche unmittelbar droht, haben einen Anspruch auf Stützung durch die Gemeinschaft, soweit notwendige Güter und Leistungen betroffen sind.</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen ist ein sog. Kerngehalt der Grundrechtsgarantien und ist daher unantastbar, der Anspruch darf nicht eingeschränkt werden (Art. 36 Abs. 4 BV).</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, wo das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.</p> <p>c) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen besteht unabhängig vom Aufenthaltsrechtlichen Status, die blosser Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der Subsidiarität einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen begründen zu können.</p> <p>Für Personen des Asylbereichs und andere Personen ohne Bleiberecht und ohne Anspruch auf Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe wird die Hilfe in Notlagen regelmässig unter der Bezeichnung «Nothilfe» erbracht.</p>	<p>1) Garantie der Bundesverfassung</p> <p>Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein Menschenrecht (Art. 12 BV) und als grundrechtliche Kerngehaltsgarantie unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV). Voraussetzung für den Anspruch auf Nothilfeleistungen ist einzig, dass eine Notlage besteht oder unmittelbar droht. Dabei ist es unerheblich, ob ein Selbstverschulden vorliegt.</p> <p>Der Anspruch auf Hilfe in Notlagen muss auch in jenen Fällen gewahrt werden, in denen das kantonale Sozialhilferecht weitergehende Leistungskürzungen oder (Teil-)Einstellungen der Sozialhilfe als Sanktion vorsieht.</p> <p>Die Hilfe in Notlagen wird auch als Nothilfe bezeichnet. Im Folgenden wird nur noch der Begriff «Nothilfe» verwendet.</p> <p>e) Unterstützung für Personen ohne Bleiberecht</p> <p>Der Anspruch auf Nothilfe besteht unabhängig vom Aufenthaltsrechtlichen Status, die blosser Anwesenheit in der Schweiz reicht aus, um im Falle einer Notlage und unter Berücksichtigung der Subsidiarität einen Anspruch auf Nothilfeleistungen begründen zu können.</p> <p>f) Höhe der Nothilfe</p> <p>Die Nothilfe umfasst die zur Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse unerlässlichen Mittel, wie Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung. Bei ausreisepflichtigen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz, für die eine Rückreise in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat möglich und zumutbar ist, wird Nothilfe vorrangig als Essensgeld und Rückreisekosten ausgerichtet (Art. 21 ZUG).</p>	
--------------------------------------	--	--	--

	<p>Die Zuständigkeit zur Unterstützung von ausländischen Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz ist in Art. 21 ZUG geregelt.</p> <p>d) Höhe der Hilfe in Notlagen</p> <p>Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst die Hilfe in Notlagen «einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können, wobei sich diese minimale individuelle Nothilfe auf das absolut Notwendige beschränkt» (BGE 142 V 513 (517) E5.1). Zum Kerngehalt gehören auch notwendige SIL, die nötig sind, um z.B. die medizinische Grundversorgung wahrnehmen zu können (z.B. Verkehrsauslagen, Spezialernährung).</p> <p>Gestützt auf die geltende Rechtsprechung haben die Kantone detailliertere Regelungen der Hilfe in Notlage erlassen. Zudem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs erlassen.</p>	<p>Grundversorgende SIL sind auch bei diesen Personen zu gewährleisten, sofern sie z.B. gesundheits- oder behinderungsbedingte Mehrkosten umfassen oder für die besonderen Bedürfnisse von Kindern nötig sind.</p>	
PRAXISHILF	<p>Kantonales Sanktionsrecht (...)</p>	<p>Kantonales Sanktionsrecht - (...)</p> <p>Keine Einstellung der Nothilfe wegen Arbeitsverweigerung, ZESO 3/16, S. 11</p>	

Traktandum 4b

E. Rückerstattung: Vorschlag AG RiP

1. Ausgangslage

Die AG RiP hatte den Auftrag zu prüfen, ob in den Richtlinien stärker zwischen schuldhaftem unrechtmässigem Bezug und unrechtmässigem Bezug ohne Verschulden unterschieden werden soll und wenn ja wo.

Die AG RiP unterstützt eine klarere Unterscheidung und ist der Ansicht, dass diese im Kapitel E (und nur dort) erfolgen soll. Es wird vorgeschlagen, das gesamte Kapitel E neu zu strukturieren, inhaltlich aber weitestgehend die bisherigen Formulierungen zu übernehmen. Die AG RiP verspricht sich von der Formulierung eine bessere Unterscheidbarkeit sowie eine klarere inhaltliche Systematisierung der verschiedenen Rückerstattungstatbestände. Die neue Struktur soll an der nächsten Sitzung der RiP vorgestellt und diskutiert werden.

Vorschlag RiP Neustrukturierung Kapitel E:

E Rückerstattung

E.1 Rechtmässiger Bezug

E.2.1 bis E.2.5 unverändert übernehmen

E.2 Zweckentfremdung

Text aus E.1 Abs. 2 übernehmen

E.3 Auszahlung ohne Rechtsgrundlage

E.3.1 Unrechtmässiger Bezug

Text aus E.1 Abs. 1 übernehmen

E.3.2 Falschzahlungen

Text aus E.3 übernehmen

E. 4 Verrechnung von unrechtmässig bezogenen oder zweckentfremdeten Leistungen mit laufender Unterstützung

E.5 Verzicht oder Stundung

Traktandum 4c

D.3.1. Vermögensfreibetrag: Vorschlag AG RiP

1. Ausgangslage

In der Sitzung vom 8. Februar 2024 hat die RiP der AG RiP den Auftrag erteilt, die folgenden Varianten zum Vermögensfreibetrag zu diskutieren und eine interne Empfehlung abzugeben.

- Variante A:
Beibehaltung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 4000, Referenzgrösse = ein Monatslohn im Tieflohnbereich).
- Variante B:
Erhöhung der heutigen Vermögensfreibeträge **um 50 %** (Einzelperson CHF 6000, Referenzgrösse = eineinhalb Monatslöhne im Tieflohnbereich).
- Variante C:
Verdoppelung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 8000, Referenzgrösse = zwei Monatslöhne im Tieflohnbereich).
- Variante D:
Halber EL-Freibetrag (Einzelperson CHF 15000, Referenzgrösse = die Hälfte des Vermögensfreibetrags in der EL).

Die AG RiP hat sich mit den vier Varianten auseinandergesetzt und diese diskutiert.

2. Bemerkungen / Erfahrungswerte

In Basel-Stadt hat der Grosse Rat den Vermögensfreibetrag befristet zunächst auf zwei Jahre verdoppelt (Neu bei Einzelpersonen Fr. 8'000.-; Ehepaare Fr. 16'000.-; jedes minderjährige Kind Fr. 4'000.-; maximal Fr. 20'000.- pro Familie). In der Zwischenzeit wurde beschlossen, den Freibetrag nicht wieder zu senken, sondern ihn bei der Verdoppelung zu belassen. Ca. 100 Fälle kamen in diesen zwei Jahren in den Genuss der neuen Regelung, bei ca. 2000 Aufnahmen pro Jahr. Die Regelung gilt auch für die Anhäufung von Vermögen während des Bezugs.

Finanzpolitisch oder auf die Fallzahlen hatte die Regelung keine Auswirkung, die meisten haben kaum ein Vermögen in der Höhe des Freibetrags. Für den Einzelnen ist die Erhöhung des Freibetrags relevant. Meistens liegt, wenn überhaupt, ein Vermögen in Form eines Autos vor.

Die Erhöhung des Freibetrags würde diversen Problemen vorbeugen zum Beispiel, wenn während des Bezugs Sonderkosten entstehen, die mit dem Vermögen abgedeckt werden könnten. Eine Vorsorge für schwere Zeiten soll möglich sein. Aus fachlicher Sicht wird die Erhöhung des Freibetrags als sinnvoll erachtet.

3. Empfehlung

Die Mehrheit der AG RiP spricht sich für die Variante B aus, wobei Variante C auch in Frage kommen würde. Im Folgenden werden die Argumente für die Variante B vorgebracht.

Eine Erhöhung um 50% des bisherigen Freibetrags dient der Erhöhung der Eigenverantwortung. Die Erhöhung indes ist nicht zu stark, da verhindert werden soll, dass zwischen den Kantonen eine sehr hohe Differenz zwischen den gewährten Vermögensfreibeträgen besteht. Der Kanton Thurgau beispielsweise kennt keinen Vermögensfreibetrag. Die Vergleichbarkeit zwischen den Kantonen soll bestehen bleiben.

Zudem muss beachtet werden, dass der Vermögensfreibetrag nicht so hoch ist, dass in manchen Kantonen schon die Rückerstattung wegen besseren finanziellen Verhältnissen geprüft werden könnte.

Schliesslich ist zu beachten, dass der Vermögensfreibetrag bisher keinem Teuerungsausgleich unterzogen wurde. Davon ausgehend, dass am 1.1.1989 bereits ein Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.- galt, würde das teuerungsbereinigt per 1.1.2023 einem Betrag von Fr. 5'859 entsprechen. Eine 50-prozentige Erhöhung des Vermögensfreibetrages liesse sich damit auch mit einem Teuerungsausgleich begründen.

Traktandum 4d Sozialhilfe Auslandschweizer:innen

Vorschlag für die Aufnahme des Textes zu den Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen in den SKOS – Richtlinien – Beitrag zur Revision

Standort für die Erwähnung der SAS

A. Allgemeiner Teil

A.1 Bedeutung und Geltungsbereich

Richtlinien

Vorschlag:

Die «Asylbewerber» und die «vorläufig aufgenommenen Personen» sind von der Auslandschweizersozialhilfe zu trennen – ein eigener Pkt. 3.

Text:

Hoch 3 > Nicht direkt in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fällt die Bundessozialhilfe für Auslandschweizer/innen.

Hoch 4 > Ebenfalls nicht direkt in den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen weiter die Unterstützung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen ohne Flüchtlingseigenschaften.

Vermerk der SAS in den **Erläuterungen**

a) Nach der «Bedeutung» – Ergänzung durch:

b) Bedeutung Auslandschweizer/innen

Die Konsularische Direktion des EDA / Bund gewährt unter Voraussetzungen Sozialhilfe an bedürftige Auslandschweizer/innen. Die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe stützt sich auf das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (ASG) wie auf die dazugehörige Verordnung. Als Handlungsanleitung fungiert darüber hinaus die «Weisung über die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer». Sofern die erwähnten Rechtsgrundlagen und die Weisung keine zweckdienliche Bestimmung enthalten, orientiert sich die Unterstützung an den Richtlinien der SKOS.

a) Nach dem «Geltungsbereich»: Ergänzung durch:

b) Geltungsbereich: Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen

Als Auslandschweizer/innen gelten Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben und im Auslandsregister einer Schweizer Vertretung im Ausland eingetragen sind. Geraten sie in eine

Notlage, können sie über die Schweizer Vertretung im Wohnsitzstaat einen Antrag auf Sozialhilfeunterstützung stellen.

Befinden sich Auslandschweizer/innen temporär in der Schweiz und geraten in eine Notlage (unter anderem Spitalaufenthalt) leistet der Gemeindesozialdienst die notwendige finanzielle Unterstützung bis zur Wiederausreise in den Aufenthaltsstaat. Über das kantonale Sozialamt seines Kantons prüft der Sozialdienst beim Bund, ob die geleistete Hilfe zurückerstattet werden kann.

Auslandschweizer/innen, die ihre definitive Rückkehr in die Schweiz nicht selbst finanzieren können, haben Anspruch auf die Übernahme der Reisekosten durch den Bund. Die Konsularische Direktion des EDA informiert die zuständige kantonale Behörde, welche die Person beim Gemeindesozialdienst für den Bezug von Sozialhilfeleistungen und bei Bedarf für eine Unterkunft anmeldet.

SPALTE: Praxishilfe: Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen – LINK auf das Merkblatt: Vgl. nachfolgendes Dokument: Ablage Merkblatt auf Praxishilfe



Ausführungen zur Sozialhilfe des Bundes für Auslandschweizer/innen (SAS)

Allgemeine Informationen zur Sozialhilfe des Bundes: [Internetseite des EDA](#)

Auf der Website sind Angaben zu allen drei nachstehend genannten Dienstleistungen der SAS aufgeführt. Zu finden sind auf der Website auch die Links zu den gesetzlichen Grundlagen sowie die Weisung, welche die Rechte und Pflichten bei einer Gesuchstellung um Sozialhilfe umschreibt. Für die Klienten und Klientinnen sind die «Formulare für die Gesuchstellung» aufgeschaltet. Zu den einzelnen Aufgabenbereichen:

1. Unterstützung von Auslandschweizer/innen im Ausland

Der Bund gewährt unter den im Auslandschweizergesetz definierten Voraussetzungen Sozialhilfe an bedürftige Auslandsschweizer und Auslandschweizerinnen, sofern diese ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, aus Beiträgen von privater Seite oder aus Hilfeleistungen des Empfangsstaates bestreiten können. Dabei handelt es sich um Schweizer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz haben. Sie sind im Auslandschweizerregister in der für sie zuständigen Schweizer Vertretung im Aufenthaltsstaat eingetragen. Die Schweizer Vertretungen nehmen die Sozialhilfesuche entgegen und prüfen sie auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Im Anschluss daran stellen sie die Unterlagen der Abteilung Konsularischer Schutz, Fachbereich SAS, Bern, elektronisch für den Entscheid auf eine allfällige Sozialhilfeunterstützung zu. Der Entscheid wird mittels einer beschwerdefähigen Verfügung über die Schweizer Vertretung den Gesuchsteller/innen zugestellt.

2. Auslandschweizer/innen in der Schweiz - Definitive Rückkehr in die Schweiz

In der Regel organisieren und finanzieren die Auslandschweizer/innen selbstständig eine Rückkehr in die Schweiz. Sollte eine Person nicht über die notwendigen Mittel für eine Rückkehr verfügen, stellt sie Antrag bei der Schweizer Vertretung auf eine finanzielle Unterstützung. Wird diese gutgeheissen, meldet die SAS die Rückkehr der Person über das kantonale Sozialamt beim Sozialdienst der ausgewählten Gemeinde an. In der Regel benötigt die Person für die Integration in die Schweiz zu Beginn eine Sozialhilfeunterstützung und eine erste Unterkunft. Nach Art. 24 der Bundesverfassung hat die Person das Recht, sich an jeden Ort des Landes niederzulassen.

Insbesondere ist auf die Rückkehr von Auslandschweizer/innen hinzuweisen, die wegen mangelnder Gesundheit bei Ankunft in die Schweiz direkt in ein Spital eingewiesen werden müssen. In der Regel werden sie in der von ihnen gewünschten Gemeinde und im Anschluss daran bei der Krankenkasse auf den Einreisetag in die Schweiz hin angemeldet. Die gewünschte Gemeinde bleibt zuständig, auch wenn das Spital ausserhalb ihrer Gemeindegrenze in ihrem Einzugsgebiet liegt. Ähnlich ist zu verfahren mit Auslandschweizer/innen, die mangels einer Unterkunft in der angestrebten Wohnsitzgemeinde vorübergehend eine Unterkunft in ein anliegendes Gemeinwesen beziehen. Zu beachten ist das Zuständigkeitsgesetz, Art. 1 ZUG, Rz. 60, wie auch Rz. 183-189 und 201. Für vertiefende Auskünfte steht das kantonale Sozialamt zur Verfügung.

3. Auslandschweizer/innen mit temporären Aufenthalt in der Schweiz

Hält sich ein im Ausland lebender Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin in der Schweiz auf und gerät in eine Notlage, so ist nach Art. 41, Abs. 3 der Verordnung des Auslandschweizergesetzes der Kanton bzw. der Sozialdienst am Wohn- oder Aufenthaltsort für die Hilfe nach eigener Rechtsprechung zuständig. Hat sich der Sozialdienst nach der Behebung



2

der Notlage nachweislich erfolglos um die Rückerstattung der von ihm geleisteten Sozialhilfe bemüht, kann er über das für ihn zuständige kantonale Sozialamt beim Bund ein Gesuch um Rückerstattung der Auslagen stellen. Die Rückvergütungspflicht erlischt drei Jahre nach der Entstehung der Kosten.

Das kantonale Sozialamt steht für Fragen rund um die Handhabung dieser Hilfe zur Verfügung. Die Einzelheiten zum Vorgehen sind im Rundschreiben an die Kantone vom 01.02.2020 festgelegt (vgl. [Internetseite](#) des EDA).

4. Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland

Schweizerische Staatsangehörige, die im Ausland in eine Notlage geraten, können die schweizerischen Vertretung um Rat und Hilfe angehen oder sich die Helpline des EDA kontaktieren. Die Hilfeleistung durch das EDA kommt jedoch erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Allgemeine Informationen zum Konsularischen Schutz: Hilfe im Ausland sind auf der [Internetseite des EDA](#) einsehbar.

5. Hinweis und allgemeine Kontaktangaben

Die Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden arbeiten in der Regel unentgeltlich zusammen. Ausserdienstliche Dienstleistungen können nach Absprache in Rechnung gestellt werden (vgl. Art. 64 Auslandschweizergesetz).

Kontaktangaben zu den Dienststellen des EDA:

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Konsularischer Schutz / SAS
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Sekretariat SAS Tel. +41 58 462 99 30; Zentrale Mailbox kdsas@eda.admin.ch
- Helpline EDA
Telefonnummer +41 800 24-7-365 / +41 58 465 33 33
365 Tage im Jahr – rund um die Uhr
E-Mail: helpline@eda.admin.ch
[Weitere Auskünfte zur Dienstleistung der Helpline](#)
- Schweizer Vertretungen im Ausland
[Adressliste der offiziellen Schweizer Vertretungen im Ausland](#)

Im April 2024 / KD / SAS